

**5. Satzung zur Änderung der  
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer  
Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehenden  
Amtshandlungen  
des Marktes Wernberg-Köblitz  
(Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung)**

vom 20. Dezember 2022

Auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Wernberg-Köblitz folgende

**5. Satzung zur Änderung der  
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer  
Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehenden  
Amtshandlungen**

**§ 1  
Änderungsinhalt**

Die Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung des Marktes Wernberg-Köblitz vom 18. Dezember 2007 in der Fassung der letzten Änderung vom 18.02.2021 wird wie folgt geändert:

**1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

(1) Für Bestattungsleistungen werden folgende Gebühren erhoben:

	Gebührentatbestände	Nutzungszeit	neuer Gebührensatz
<b>I.</b>	<b>Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten</b>		
<b>1.</b>	<b>Erdgrab</b>		
	1.1 Doppelgrab	15 Jahre	1.200,00 €
	1.2 Einzelgrab	15 Jahre	800,00 €
	1.3 Kindergrab	10 Jahre	240,00 €
<b>2.</b>	<b>Urnengrab</b>		
	2.1 Urnenerdgrabstätte	15 Jahre	800,00 €
	2.2 Urnennische	15 Jahre	1.000,00 €
	2.3 Urnenbaumgrabstätte	15 Jahre	1.000,00 €
	2.4 Grabstätte im Urnengrabfeld	15 Jahre	1.000,00 €

<b>II. Verlängerung Nutzungsrecht je Stelle und Jahr</b>			
<b>1.</b>	<b>Erdgrab</b>		
	1.1 Doppelgrab	1 Jahr	80,00 €
	1.2 Einzelgrab	1 Jahr	54,00 €
	1.3 Kindergrab	1 Jahr	24,00 €
<b>2.</b>	<b>Urnengrab</b>		
	2.1 Urnenerdgrabstätte	1 Jahr	54,00 €
	2.2 Urnennische	1 Jahr	68,00 €
	2.3 Urnenbaumgrabstätte	1 Jahr	68,00 €
	2.4 Grabstätte im Urnengrabfeld	1 Jahr	68,00 €

### 2. § 4 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

Erstreckt sich eine Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts des Absatzes 1 hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr je Stelle und Jahr gemäß § 4 Abs. 1 Ziffer II. pro Jahr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

### 3. § 4 Abs. 4 enthält folgende neue Fassung:

Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechts auf weitere 15 Jahre werden die vorstehenden Gebühren in der in § 4 Absatz 1 Ziffer I genannten Höhe erhoben. Erfolgt die Verlängerung nur für einen kürzeren Zeitraum, so sind die Gebühren der Ziffer II je Jahr maßgeblich.

### § 5 Abs. 1 wird in Nr. 24 und Nr. 25 wie folgt neu gefasst:

Nr. 24	Benutzung des Leichenhauses (pauschal, unabhängig von der Zahl der Tage)	230,00€
Nr. 25	Benutzung der Aufbewahrungskühlvitrine (pauschal, unabhängig von der Zahl der Tage)	26,00€

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Wernberg-Köblitz, 20. Dezember 2022

**MARKT WERNBERG-KÖBLITZ**



**Konrad Kiener**  
1. Bürgermeister

